

68. Voraussetzungen und rechtliche Bedeutung einer Einigung über den Wert der zu einer erbschaftsteuerpflichtigen Masse gehörigen Gegenstände zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen in Gemäßheit des § 19 des Erbschaftsteuergesetzes vom 30. Mai 1873.

IV. Civilsenat. Ur. v. 10. Dezember 1894 i. S. Steuerfiskus (Bekl.)
w. M. u. Sch. (Kl.) Rep. IV. 180/94.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Zum Nachlasse der am 30. März 1887 zu Berlin verstorbenen und von den Klägern beerbten Karoline M. gehörte ein Miteigentumsrecht zu zwei Dritteln an dem Grundstücke Köpnickerstraße Nr. 176 dort. Behufs Berechnung der Erbschaftsteuer gaben die Erben dem Erbschaftsteueramt den Wert dieses Grundstückes auf 36000 *M* an. Das Erbschaftsteueramt bemängelte die Wertsangabe und teilte den Erben eine mit 109750 *M* abschließende Lage unter dem Bemerkten mit, daß dieselbe der Steuerfestsetzung zu Grunde gelegt werden müsse, wenn die Erben nicht einen Mindervwert glaubhaft machten und durch Beibringung der Lage eines gerichtlichen Sachverständigen nachwiesen. Darauf legten die Erben eine von dem gerichtlichen Sachverständigen aufgenommene Lage vor, worin der Wert des fraglichen Grundstückes auf 68648,55 *M* ermittelt war. Nunmehr teilte das Erbschaftsteueramt am 1. September 1888 den Erben mit, daß es das Grundstück mit 68648,55 *M* zur Besteuerung ziehen werde, und fertigte ihnen am 19. September 1888 eine Steuerberechnung zu, worin der Wert des Grundstückes auf 68648,55 *M*, demgemäß der Wert des zum M.'schen Nachlasse gehörigen Anteiles auf 22882,85 *M* angesetzt war, und als Gesamtsteuer der Betrag von 980 *M* erfordert wurde. Später gelangte die Steuerbehörde auf Grund neuer Ermittlungen zu der Ansicht, daß der Grundstücksanteil im Jahre 1888 zu niedrig geschätzt sei, und ließ am 1. März 1893 den Erben eine anderweite

Steuerberechnung zugehen, in welcher der Wert des Grundstückes auf 152560 *M.*, danach der Wert des zum Nachlasse gehörigen Anteiles auf 50853,33 *M.* angenommen war, und demzufolge eine Nachsteuer von 560 *M.* erfordert wurde. Die Erben erachten diese Steuernachforderung für rechtlich unstatthaft und haben im jetzigen Rechtsstreite den unter Vorbehalt entrichteten Steuerbetrag von 560 *M.* vom Fiskus zurückgefordert. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und das Kammergericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Die von dem Beklagten eingelegte Revision ist vom Reichsgerichte verworfen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsurteil beruht auf der Annahme, daß zwischen der Steuerbehörde und den Erben der Karoline W. auf Grund der im Thatbestande dargelegten Verhandlungen über den Wert des zum Nachlasse der Erblasserin gehörigen Miteigentumes an dem Grundstücke Köpnickersstraße Nr. 176 zu Berlin eine Einigung im Sinne des § 19 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873 zustande gekommen sei, welche den Fiskus rechtlich binde und daher die Erhebung der hier streitigen Nachsteuer ausschließe.

In dieser Annahme kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden.

Das Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 bestimmt in § 18, daß der Wert der zur steuerpflichtigen Masse gehörigen Gegenstände, abgesehen von den Fällen der §§ 13—17, von dem Steuerpflichtigen der Steuerbehörde anzugeben ist. Nach § 19 ist die Steuerbehörde, wenn sie Bedenken trägt, die Wertsangabe (§ 18) als richtig anzunehmen, und eine Einigung hierüber mit dem Steuerpflichtigen nicht stattfindet, befugt, selbständig den Wert zu ermitteln und danach die Steuer zu erheben, wobei die Ermittlungskosten, falls der ermittelte Wert den angegebenen um mehr als 10 Prozent übersteigt, den Steuerpflichtigen treffen sollen. Infolge des § 29 wird die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialsteuerbehörden durch die Erbschaftsteuerämter geführt, welchen innerhalb der ihnen vom Finanzminister anzuweisenden Geschäftsbezirke die Feststellung und Einziehung der zu erhebenden Erbschaftsteuerbeträge und die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes obliegt. Nach § 30—ist

der, dem ein steuerpflichtiger Anfall zukommt, verpflichtet, solchen dem zuständigen Erbschaftssteueramte anzumelden. Gemäß § 33 muß sodann ebendieser Behörde ein vollständiges und richtiges, zugleich die erforderlichen Wertangaben enthaltendes Verzeichnis über die steuerpflichtige Masse, sowie eine Deklaration der die Festsetzung der Erbschaftsteuer bedingenden Verhältnisse eingereicht werden. Laut § 36 hat das Erbschaftssteueramt die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorgelegten Verzeichnisses nebst Deklaration zu prüfen, die Verpflichteten zur Erledigung der ihnen bekannt gemachten Erinnerungen anzuhalten, auch nötigenfalls das zur Erledigung seiner Anordnungen Erforderliche auf Kosten der Säumigen zu beschaffen. Der § 38 ermächtigt den Finanzminister, ausnahmsweise von der Vorlegung des Verzeichnisses (§ 33) auf Antrag der Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil abzugehen und ein Aversionalquantum für die Erbschaftsteuer anzunehmen. In § 39 ist verordnet, daß, wenn die Erbschaftsteuer berechnet ist, das Erbschaftssteueramt eine Bescheinigung zu erteilen hat, welche den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, das Verwandtschaftsverhältnis, die Beträge der von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuer angiebt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer enthält.

Wird von dieser gesetzlichen Grundlage ausgegangen, so läßt sich zunächst die Annahme des Berufungsgerichtes, daß zwischen den M.'schen Erben und der Steuerbehörde im Sinne des § 19 des Gesetzes eine Einigung über den Wert des Grundstückes Köpnicerstraße Nr. 176 zu Berlin stattgefunden habe, nicht beanstanden. Unter einem solchen Rechtsgeschäfte ist, wie die Natur der Sache und die dem Entwurfe des Gesetzes vom 30. Mai 1873 beigegebene Begründung.

vgl. Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses für 1872/73 Bd. 4 S. 60,

ergiebt, eine Vereinbarung gedacht, durch welche die Wertermittelung betreffs der zu einer steuerpflichtigen Masse gehörigen Gegenstände zwischen der Steuerbehörde und dem Steuerpflichtigen nach Art eines Vergleiches, also unter gegenseitigem Nachlassen (§ 405 A.L.R. I. 16), zum Abschlusse gebracht wird. Eine solche Einigung hat sich vorliegend aber bezüglich des Grundstückes Köpnicerstraße Nr. 176 zu Berlin zwischen dem Erbschaftssteueramte dort und den M.'schen Erben auf Grund der im Thatbestande dargelegten Verhandlungen vollzogen.

Denn nachdem zunächst seitens der Erben ein Wert von 36000 *M.*, seitens des Erbschaftssteueramtes ein Wert von 109750 *M.* geltend gemacht worden, haben erstere sich zu einem Werte von 68648,55 *M.* verstanden und letztere mit diesem Wertsätze sich einverstanden erklärt.

Weiter muß mit dem Berufungsgerichte angenommen werden, daß eine Einigung über den Wert im Sinne des § 19 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 für den Fiskus rechtlich bindend und daher gegenüber der auf ihrer Grundlage erfolgten Feststellung und Einziehung der Erbschaftsteuer eine Steuernachforderung, welche auf eine vom Fiskus beliebte Wertserhöhung gestützt wird, nicht zulässig ist. Dies folgt aus dem Wesen der Einigung, die sonst der rechtlichen Bedeutung entbehren würde. Auf den gleichen Standpunkt hat das Reichsgericht sich bereits in dem Urteile vom 21. Oktober 1892,

vgl. Juristische Wochenschrift von 1892 S. 492, gestellt.

Danach fragt sich nur noch, ob die vorliegende Einigung mit Rechtswirksamkeit für den Fiskus durch das Erbschaftssteueramt vorgenommen werden konnte. Auch diese Frage ist mit dem Berufungsgerichte auf Grund des Wortlautes und des Zusammenhanges der §§ 29–39 des Gesetzes vom 30. Mai 1873 zu bejahen. In § 29 ist grundsätzlich bestimmt, daß die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens unter Leitung des Finanzministers von den Provinzialbehörden durch die Erbschaftssteuerämter geführt werden soll. Diese Ämter sind daher als die eigentlich verwaltenden Provinzialbehörden hingestellt. Dementsprechend ist in § 29 ihr Geschäftskreis näher dahin geregelt, daß ihnen die Feststellung und Einziehung der Erbschaftsteuer und die Aufsicht über die Beobachtung der Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes obliegen soll. In Konsequenz dessen ist gemäß den §§ 30, 33, 36, 39 ihnen jeder steuerbare Anfall anzumelden, ihnen das Verzeichnis der steuerpflichtigen Masse mit Wertsangabe und Deklaration der für die Besteuerung erheblichen Verhältnisse vorzulegen, von ihnen die Prüfung dieser Vorlagen und die Erledigung der ihrerseits dagegen gezogenen Erinnerungen herbeizuführen und von ihnen schließlich die Bescheinigung über die zu entrichtende Steuer dem Steuerpflichtigen zu erteilen. Eine Beschränkung ihrer Zuständigkeit ist nur in § 38 enthalten, insofern derselbe die Ermächtigung zur Annahme eines Aversionalsteuerquantums dem Finanzminister vorbehält. Eine

entsprechende Einschränkung hinsichtlich der in § 19 zugelassenen Einigung über den Wert der einzelnen Massebestandteile ist nicht vorgesehen. Demnach, und da ein Fall des § 38 nicht vorliegt, eine Einigung im Sinne des § 19 aber an sich unter die Ermittlung der zu versteuernden Masse und damit unter die Feststellung der Erbschaftsteuer fällt, erscheint die Folgerung gerechtfertigt, daß die hier in Rede stehende Einigung von dem Erbschaftssteueramte zu Berlin innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse und mit rechtsverbindlicher Kraft für den Fiskus vorgenommen ist.“ . . .